

Sehr geehrte Eltern der 8. Klassen!

Ab der 9. Schulstufe sind nichteigenberechtigte Schüler/innen gemäß § 68 SchUG zum selbstständigen Handeln in gewissen Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten dies nachweislich (= mit Unterschrift) bewilligt haben.

Diese Bewilligung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Klassenvorstand widerrufen werden.

Bitte kreuzen Sie an, welche Entscheidungen Sie Ihrer Tochter / Ihrem Sohn übertragen wollen.

- Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände,
- Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht,
- Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung sowie Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung
- Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe,
- Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur Reifeprüfung zum auf den Haupttermin nächstfolgenden Termin,
- Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen der Reifeprüfung
- Anmeldung zur Ablegung von Kompensationsprüfungen zur Reifeprüfung
- Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung und um Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfungen,
- Berechtigung, ihr / sein Fernbleiben vom Unterricht selbstständig zu entschuldigen.

Wenn Sie Ihrer Tochter / Ihrem Sohn die Eigenberechtigung in allen oder einigen der oben genannten Punkte geben wollen, ersuche ich Sie, das Gewünschte anzukreuzen, die folgende Erklärung auszufüllen und dem Klassenvorstand zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Gabriele Eder-Lindinger
Direktorin

ERKLÄRUNG (zur Vorlage beim Klassenvorstand)

Hiermit erteile ich meiner Tochter / meinem Sohn

....., Klasse

für das Schuljahr 201___/1___ laut § 68 SchUG die Eigenberechtigung in den oben angekreuzten Punkten. Diese Eigenberechtigung kann jederzeit von mir schriftlich widerrufen werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten